

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 43

Änderungen der Lockerungsverordnung ab 15. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 13. Juni wurde die 5. Novelle der COVID-19-Verordnung kundgemacht. Diese gilt ab 15. Juni und bringt weitere Erleichterungen mit sich. So wird die Maskenpflicht eingeschränkt. Die wichtigsten Änderungen aus Sicht der Gemeinden sind:

Öffentliche Orte:

An öffentlichen Orten, ob im Freien oder in geschlossenen Räumen, gilt nur mehr der Mindestabstand von einem Meter zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen von öffentlichen Orten entfällt somit. Dies gilt insbesondere auch für Gemeindeämter und sonstige Amtsgebäude.

In Massenföhrungsmitteln gilt aber weiterhin die Maskenpflicht.

Kundenbereiche von Betriebsstätten:

Auch beim Betreten von Betriebsstätten entfällt die Maskenpflicht. Der allgemeine Mindestabstand ist einzuhalten.

Bei Apotheken gilt im Kundenbereich weiterhin sowohl für die Kunden als auch für die Mitarbeiter die Maskenpflicht.

Beim Betreten von Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie beim Betreten von Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden, hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

Märkte im Freien:

Auch hier gilt nur mehr der allgemeine Mindestabstand.

Religionsausübung:

Die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen entfällt komplett, anstatt wie bisher nur bei Aufenthalt auf dem Sitzplatz oder dem gekennzeichneten Platz. Der allgemeine Mindestabstand gilt nicht, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert.

Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Ausflugsschiffe, Seil- und Zahnradbahnen:

Fahrgemeinschaften in Autos sind nunmehr auch ohne das Tragen von Schutzmasken zulässig. Es dürfen aber in keiner Sitzreihe mehr als zwei Personen sitzen. Bei Fahrgemeinschaften zu beruflichen Zwecken während der Arbeitszeit sind die Regeln über die berufliche Tätigkeit zu beachten (§ 3 der Lockerungsverordnung).

Bei Taxis und taxiähnlichen Betrieben, Schülertransporten, Transporte von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Kindergartenkinder gelten zusätzlich noch die Regeln für die öffentlichen Verkehrsmittel. Das heißt, dass hier die Maskenpflicht weiterhin gilt und sofern möglich, der allgemeine Mindestabstand eingehalten wird.

Bäder:

In Bädern ist beim Betreten von Kundenbereichen der allgemeine Mindestabstand einzuhalten. Die Maskenpflicht entfällt.

Gastgewerbe:

Die Sperrstunde wird auf 1:00 Uhr verlängert. Die Beschränkung auf vier Personen pro Tisch entfällt. Auch die Maskenpflicht für Kunden entfällt. Das Verbot, vorbestellte Speisen und Getränke bei der Abholung vor Ort zu konsumieren, wird aufgehoben.

Beherbergungsbetriebe:

Die Maskenpflicht entfällt hier auch für Mitarbeiter mit Kundenkontakt, wie z.B. an Rezeption. Beim Betreten gastronomischer Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben gelten die Bestimmungen für das Gastgewerbe.

Sportstätten:

Die Maskenpflicht beim Betreten der Sportstätte in geschlossenen Räumen entfällt. Bei der Sportausübung ist weiterhin ein Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten. Der Abstand kann nunmehr generell kurzfristig unterschritten werden. Weitere Änderungen gibt es im Spitzensportbereich.

Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archive, Freizeiteinrichtungen:

Auch hier entfällt die Maskenpflicht beim Betreten von geschlossenen Räumlichkeiten. Der allgemeine Mindestabstand ist weiterhin zu beachten.

Veranstaltungen:

Die explizite Untersagung von Hochzeiten und Begräbnissen mit mehr als 100 Personen entfällt. Eine Änderung tritt vorerst nicht ein, da die allgemeine Regel gilt, dass Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen derzeit nicht erlaubt sind. Mit 1. Juli wird die zulässige maximale Personenanzahl unter bestimmten Voraussetzungen erhöht. Für die Bewirtung mit Speisen und Getränken bei Veranstaltungen erfolgt eine Klarstellung, dass hier die Sperrstundenregelung der Gastronomie bis 1:00 Uhr gilt. Auch die Beschränkung von vier Personen pro Tisch entfällt.

Die Schutzmaskenpflicht in geschlossenen Räumlichkeiten ist bei Veranstaltungen grundsätzlich noch zu beachten. Die Schutzmaskenpflicht entfällt solange sich die Besucher auf ihren fixen Sitzplätzen aufhalten und der allgemeine Mindestabstand eingehalten wird oder es sich um Personen derselben Besuchergruppe handelt.

Bei Veranstaltungen nach dem Versammlungsgesetz (z.B. Demonstrationen) ist der allgemeine Mindestabstand zu beachten. Kann dieser nicht eingehalten werden, sind von den teilnehmenden Personen Schutzmasken zu tragen.

Proben:

Bei Orchestern in fixer Zusammensetzung sind nach einem COVID-19-Fall einer Person des Orchesters in den folgenden 14 Tagen vor jedem Konzert oder jeder Probe alle Personen zu testen.

Messen:

Diese sind nunmehr mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft zulässig. Für die Bewilligung muss der Veranstalter der Messe gewisse Vorgaben erfüllen (Sicherheitskonzept etc.). Die Bezirkshauptmannschaft hat auch die COVID-19-Situation im Messegebiet und deren Umgebung bei der Bewilligung zu beachten.

Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager:

Hier kann der allgemeine Mindestabstand und die Schutzmaskenpflicht entfallen, sofern ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird. Dieses hat Maßnahmen zur Vorbeugung von Infektionen sowie zum Umgang bei Infektionsfällen vorzusehen.

Die Lockerungsverordnung in der neuen Fassung liegt als Kunsttext dem Informationsschreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

